



Ordnung und Wahlordnung

der

Evangelisch-

Freikirchlichen

Gemeinde Krefeld

(Baptisten)

P r ä a m b e l

Die Mitglieder der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Krefeld (Baptisten) bekennen sich zu dem dreieinigen Gott: dem Vater, seinem Sohn Jesus Christus und dem Heiligen Geist.

Grundlage ihres Glaubens und Lebens, ihres Denkens und Handelns ist die Heilige Schrift. Als übereinstimmenden Ausdruck ihres Glaubens sehen sie die „Rechenschaft vom Glauben“ des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland an.

Die Gemeinde wurde im Jahre 1897 von der Gemeinde Köln-Mülheim in die Selbstständigkeit entlassen und gehört zum Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R., nachfolgend mit Bund bezeichnet.

§ 1 Name Sitz und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde trägt den Namen „Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde (Baptisten) im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R.“
- (2) Die Gemeinde hat ihren Sitz in Krefeld.
- (3) Die Gemeinde ist rechtlich Teil des Bundes gemäß dessen Verfassung. Sie regelt gemäß Artikel 4 dieser Verfassung ihre Angelegenheiten selbständig.

§ 2 Aufgabe und Zweck

- (1) Gemäß ihrem Bekenntnis bezeugt und verbreitet die Gemeinde das Evangelium von der Liebe Gottes in Jesus Christus.
- (2) Sie leitet ihre Mitglieder an zu einem Leben in der Nachfolge Jesu Christi.
- (3) Sie erfüllt ihre Aufgaben durch Zeugnis und Dienst ihrer Mitglieder und als Ganzes durch Wort und Tat.
- (4) Sie verfolgt unmittelbar und ausschließlich mildtätige, gemeinnützige und kirchliche Zwecke gemäß der bundesdeutschen Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird begründet durch
 - a) die Aufnahme durch Taufe auf das Bekenntnis des persönlichen Glaubens,
 - b) die Aufnahme aufgrund eines persönlichen Zeugnisses, soweit die Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens hin erfolgt ist, oder
 - c) Wiederaufnahme.
- (2) Die Mitgliedschaft wird ferner begründet durch Aufnahme
 - a) bei Überweisung aus einer anderen Gemeinde des Bundes,
 - b) bei Empfehlung aus einer Baptistengemeinde des Auslands oder
 - c) bei Empfehlung aus bekenntnisverwandten Gemeinden des In- und Auslands, die Gläubigentaufe praktizieren.
- (3) Die Mitgliedschaft von Personen, die in christlichen Kirchen anderer Konfession nach deren Taufverständnis und -praxis getauft wurden, ist aufgrund des persönlichen Glaubensbekenntnisses durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Diese Art der Aufnahme gilt als Ausnahme zu § 3 (1) und § 3 (2) und bedarf einer seelsorgerlichen Begründung.
[Änderung § 3 am 19.11.2006 durch Zusatz des neunten (3)]
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch schriftlich gegenüber der Gemeindeleitung erklärten Austritt,
 - c) durch Überweisung an eine Gemeinde des Bundes,
 - d) durch Verabschiedung in eine Baptistengemeinde des Auslands oder in eine bekenntnisverwandte Gemeinde,

- e) durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Streichung, der zulässig ist, wenn ein Mitglied über einen längeren Zeitraum nicht mehr am Gemeindeleben teilnimmt oder sein Verhältnis zur Gemeinde sich als nicht klärbar erweist oder sein Aufenthaltsort nicht zu ermitteln ist, oder
 - f) durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Ausschluss, der zulässig ist, wenn ein Mitglied offenkundig nicht mehr entsprechend den Bekenntnisgrundlagen der Präambel lebt.
- (5) Die Mitgliedschaft schließt in der Regel die Zugehörigkeit zu einer anderen Religionsgemeinschaft aus.

§ 4 Organe und rechtliche Vertretung

- (1) Organe der Gemeinde sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) die Gemeindeleitung.
- (2) Die Gemeinde wird rechtswirksam durch zwei Mitglieder der Gemeindeleitung gemeinschaftlich vertreten, von denen einer der Gemeindeleiter oder ein Stellvertreter sein muss.
In bestimmten Fällen kann Einzelvollmacht erteilt werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (2) Freunde der Gemeinde und Mitglieder anderer Gemeinden des Bundes dürfen ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (3) Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Eine Ausnahme ist möglich. Nicht öffentliche Mitgliederversammlungen können von der Gemeindeleitung oder der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss der Gemeindeleitung durch den Gemeindeleiter oder einen Stellvertreter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Bekanntgabe im Gottesdienst oder im Gemeindebrief oder einer separaten Mitteilung einberufen. Über die Tagesordnung wird mindestens eine Woche vorher informiert.
- (4) Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Gründe verlangen.
- (5) Die Einberufung erfolgt nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem Gemeindeleiter oder einem Mitglied der Gemeindeleitung oder von einem durch die Mitgliederversammlung berufenen Mitglied geleitet.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Ordnung / Wahlordnung nichts anderes bestimmt. Anträge auf geheime Abstimmungen müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (9) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das am Schluss der Versammlung vorzulesen, von der Mitgliederversammlung zu genehmigen und vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie entscheidet in allen Gemeindeangelegenheiten.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Beschlussfassungen an die Gemeindeleitung oder an Dienstgruppen delegieren. Sie entscheidet selbst über
 - a) die Berufung bzw. Abberufung von hauptamtlichen Mitarbeitern,
 - b) die Wahl der Gemeindeleitungsmitglieder und die Bestätigung der Wahl der Gemeindeältesten, des Gemeindeleiters und seiner Stellvertreter gemäß Wahlordnung bzw. deren Abberufung,

- c) die Berufung bzw. Abberufung der Finanzverwaltung sowie die jährliche Berufung von mindestens zwei Kassenprüfern,
 - d) Beschlüsse über die Mitgliedschaft ,
 - e) Beschlüsse über den Haushaltsplan, die Jahresabrechnung und die Entlastung der Finanzverwaltung,
 - f) Änderungen dieser Ordnung und der Wahlordnung sowie Auflösungsbeschlüsse gemäß § 13,
 - g) die Entgegennahme von Jahresberichten, und
 - h) die Bewilligung von Ausgaben ab einer festgesetzten Höhe.
- (3) Beschlüsse zu (2) a) und b) werden in geheimer Abstimmung gefasst.

§ 7 Gemeindeleitung

- (1) Die Gemeindeleitung besteht aus mindestens 10 Mitgliedern; falls es die Situation erfordert, entscheidet die Mitgliederversammlung über eine andere Anzahl mindestens drei Monate vor der Wahl.
- (2) Von der Gemeinde berufene Pastoren und Kassenverwalter gehören der Gemeindeleitung kraft Amtes an.
Die Gemeindeleitung kann Berater zu ihren Sitzungen hinzuziehen.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindeleitung gemäß Absatz (1) werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre durch Wahl berufen; Wiederwahl ist möglich. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.
- (4) Die Gemeindeleitung beruft aus ihrer Mitte *mindestens* drei Älteste zusätzlich zu den von der Gemeinde berufenen Pastoren. Einer der Ältesten übernimmt die Funktion des Gemeindeleiters; ihre Berufungen müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Näheres bestimmt die Wahlordnung.
- (5) Die Sitzungen der Gemeindeleitung werden vom Gemeindeleiter oder einem seiner Stellvertreter nach Bedarf in der Regel mit einer Frist von einer Woche einberufen und von einem von ihnen geleitet. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern muss eine Sitzung einberufen werden.
- (6) Die Gemeindeleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Einmütigkeit ist anzustreben.
- (7) Über die Sitzungen der Gemeindeleitung wird ein Protokoll geführt.
- (8) Mitglieder der Gemeindeleitung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über Angelegenheiten, die der Sache nach vertraulich sind oder ausdrücklich so bezeichnet werden.

§ 8 Aufgaben der Gemeindeleitung

- (1) Die Gemeindeleitung versteht sich als Dienstgemeinschaft, fördert Leben und Aufgaben der Gemeinde; sie führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und gibt regelmäßig Rechenschaft über ihre Arbeit.
- (2) Dazu gehört insbesondere
 - a) Die Verantwortung für Fragen der Mitgliedschaft, der Seelsorge, Verkündigung und der Diakonie.
 - b) die Einrichtung und Unterstützung der Gemeindegruppen und einzelner Dienste,
 - c) die Vorbereitung und Auswertung der Mitgliederversammlungen und der Zusammenkünfte des Gemeindeforums,
 - d) die Aufstellung des Haushaltsplanes, dessen Durchführung und die Vorlage der Jahresabrechnung und
 - e) die Führung des Verzeichnisses der Mitglieder und Freunde .

§ 9 Pastor und Älteste

- (1) Die Ältesten leiten die Sitzungen der Gemeindeleitung und sind verantwortlich für Seelsorge, Verkündigung, Diakonie und Gebet. Sie kümmern sich spezifisch um die Ausrichtung der gemeindlichen Aktivitäten. Die Ältesten tragen gemeinsam die Verantwortung in allen Personalfragen. Die Aufteilung ihrer Arbeit wird im Kreis der Gemeindeleitung entsprechend den Gaben und Aufgaben geregelt. Delegation ist möglich.
- (2) Gemeindeleiter und Pastor sind für die Vertretung der Gemeinde nach außen verantwortlich, können diese Aufgabe jedoch im Einzelfall oder für Dienstbereiche delegieren.
- (3) Der Gemeindeleiter koordiniert die Aufgaben der Organe der Gemeinde und führt die Geschäfte der Gemeinde; er übt das Hausrecht aus.
- (4) Zum Pastor kann nur berufen werden, wer in einer der Listen der Pastoren des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland geführt wird. Für die Berufung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Für die Pastoren der Gemeinde gilt die „Ordnung für Pastoren“ des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland. Ergänzende Regelungen können vereinbart werden.

§ 10 Gemeindeforum

- (1) Das Gemeindeforum befasst sich mit Fragen der Gemeindegemeinschaft, der Gemeindedienste und deren Koordination und gibt Anregungen für die Arbeit der Gemeindeleitung. Alle an der Gemeindegemeinschaft interessierte Mitglieder und Freunde der Gemeinde bilden das Gemeindeforum. Mitarbeiter der Gemeindeleitung und der einzelnen Gruppen und Aktivitäten sollten ständig vertreten sein.
- (2) Die Einberufung erfolgt rechtzeitig durch ein Mitglied der Gemeindeleitung, mindestens 2 x jährlich.
- (3) Das Gemeindeforum ist eine Beratungs-, jedoch kein Beschluss fassendes Gremium, mit dem Ziel der Einbeziehung möglichst vieler in die gemeindlichen Belange.

§ 11 Haushalt

- (1) Die Gemeinde finanziert ihren Haushalt durch freiwillige Beiträge ihrer Mitglieder und Freunde, durch Spenden, Sammlungen und sonstige Einnahmen.
- (2) Die Gemeinde verwendet ihre Einnahmen ausschließlich für mildtätige, gemeinnützige und kirchliche Zwecke gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung.
- (3) Über Einnahmen und Ausgaben ist von dem Finanzverwalter ordnungsgemäß Buch zu führen.
- (4) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (5) Vermögensvorteile dürfen den Mitgliedern nicht gewährt werden; Mitgliedern und Personen, die ehrenamtlich für die Gemeinde tätig sind, können nachgewiesene Auslagen erstattet werden. Die Gewährung angemessener Vergütung aufgrund eines besonderen Vertrages bleibt hiervon unberührt.
- (6) Den Mitgliedern steht keinerlei Anteil am Gemeindevermögen zu; sie haben keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder sonstiger Zuwendungen.

§ 12 Änderungen der Ordnung oder der Wahlordnung

- (1) Änderungen dieser Ordnung oder der Wahlordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Zu beschließende Änderungen der Ordnung oder der Wahlordnung müssen dem Inhalt nach mit der Einladung bekannt gegeben werden.
- (3) Änderungen der Wahlordnung dürfen nicht während des Wahlverfahrens beschlossen werden. Das Wahlverfahren beginnt mit der öffentlichen Information über Wahlverfahren- und Termin.

§ 13 Auflösungsbestimmungen

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder der Gemeinde.
- (2) Zur Beschlussfassung müssen alle Mitglieder schriftlich mit einer Begründung und einer Frist von mindestens zwei Monaten eingeladen werden.

- (3) Dem Bund muss Gelegenheit gegeben werden, zur Auflösung mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen.
- (4) Bei Auflösung der Gemeinde fällt das verbleibende Vermögen an den Bund, der es wiederum unmittelbar und ausschließlich für mildtätige, gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Gleichstellung

Die in dieser Ordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

§ 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.11.2002 in Kraft; sie löst die Satzung vom Juni 1969 und deren Änderungen ab.
- (2) Wahlmandate, die bei Annahme dieser Ordnung bestehen, werden durch die Annahme nicht berührt.

W A H L O R D N U N G

**der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Krefeld (Baptisten),
rechtsfähige Korporationsgemeinde im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in
Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts.**

§ 1 Zusammensetzung der Gemeindeleitung

- (1) Die Gemeindeleitung besteht aus mindestens 10 Mitgliedern (einschließlich Pastor und Finanzverwalter); falls es die Situation erfordert, entscheidet die Mitgliederversammlung über eine andere Anzahl mindestens drei Monate vor der Wahl.
- (2) Die Anzahl der Ältesten der Gemeinde sollte in der Regel vier Personen umfassen, zu denen der Pastor gehört.
- (3) Einer der gewählten Ältesten ist der Gemeindeleiter, die anderen gewählten Ältesten sind seine Stellvertreter.
- (4) Die Gemeindeleitung kann Vorschläge zu einer Änderung ihrer Mitgliederzahl oder zu einer Änderung der Anzahl der Ältesten mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen und der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit vortragen.
- (5) Der Finanzverwalter ist in seiner Funktion Mitglied der Gemeindeleitung. Ein Stellvertreter wird von der Gemeindeleitung der Gemeindeversammlung vorgeschlagen.

§ 2 Wahlrecht und Wahlperiode

- (1) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Gemeinde.
- (2) Wählbar sind Mitglieder ab dem 21. Lebensjahr und einer Zugehörigkeit zur Evangelisch Freikirchlichen Gemeinde Krefeld von mindestens zwei Jahren.
- (3) Gibt es Bedenken gegen die Kandidatur eines Mitgliedes, führen zwei Gemeindeleitungsmitglieder ein seelsorgliches Gespräch, mit dem Ziel einer Klärung.
- (4) Ein Gemeindeleitungsmitglied wird für die Dauer von vier Jahren in den Dienst gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Ältesten werden für zwei Jahre berufen, da
- (6) alle zwei Jahre die Hälfte der Gemeindeleitung neu gewählt wird und so die Aufgaben gemäß der Gaben neu verteilt werden.
- (7) Scheidet ein Gemeindeleitungsmitglied innerhalb der Dienstperiode aus, rückt derjenige nach, der bei der Wahl die nächsthöchste Stimmenanzahl hatte, sofern diese mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen betrug. Die Dienstzeit endet im Rahmen des regulären Rhythmus. Ist eine Nachbesetzung nicht möglich, entscheidet die Gemeindeleitung über Neuwahlen.

§ 3 Wahlvorbereitung

- (1) Jeder Wahltermin wird mindestens vier Wochen zuvor angekündigt. Dabei wird die Gemeinde über die Wahl, den Wahlvorgang und die Wahlleitung informiert. Zwischen Vorwahlen und Hauptwahlen sollen mindestens drei und maximal sechs Wochen liegen.
- (2) Drei Gemeindeleitungsmitglieder, die selbst nicht kandidieren, werden von der Gemeindeleitung als Wahlausschuss eingesetzt. Ein Mitglied wird zum Wahlleiter ernannt. Stehen für die Bildung des Wahlausschusses nicht genügend Gemeindeleitungsmitglieder zur Verfügung, beruft die Gemeindeleitung andere Gemeindeglieder in den Wahlausschuss, sofern diese nicht zur Wahl stehen.

§ 4 Vorwahl

- (1) Jede Wahl zur Gemeindeleitung besteht aus einer Vor- und einer Hauptwahl.
- (2) Bei der Vorwahl hat jedes Mitglied der Gemeinde die Möglichkeit, Mitglieder der Gemeinde für die Gemeindeleitung vorzuschlagen.
- (3) Die Vorwahlen erfolgen geheim durch Stimmabgabe auf Stimmzetteln. Die Anzahl der vorzuschlagenden Mitglieder entspricht der Anzahl der zu besetzenden Plätze. Für die Vorwahl ist eine Mitgliederversammlung nicht notwendig.
- (4) Die Gemeindeleitung hat die Möglichkeit, dem Wahlausschuss begründete Vorschläge für die Erweiterung der Kandidatenliste zu unterbreiten oder gemäß §2(3) zu verfahren.

§ 5 Hauptwahl zur Gemeindeleitung

- (1) Ein für die Hauptwahl aufzustellendes Gemeindeglied muss mindestens 10 % der bei der Vorwahl abgegebenen Stimmen haben oder durch die Gemeindeleitung vorgeschlagen sein.
- (2) Vor der Aufstellung der Wahlliste klärt der Wahlleiter die Bereitschaft des Kandidaten.
- (3) Die Anzahl der Kandidaten auf der Wahlliste sollte maximal die 1,5 fache Anzahl und minimal die identische Anzahl der ausscheidenden Gemeindeleitungsmitglieder betragen.
- (4) Sind die Bedingungen unter (3) nicht erfüllbar, entscheidet die Gemeindeleitung über das weitere Verfahren.
- (5) Die Stimmabgabe erfolgt geheim in einer Mitgliederversammlung und auf Stimmzetteln, auf denen die Namen der Kandidaten alphabetisch aufgelistet sind.

- (6) Stimmzettel sind gültig, wenn sie die eindeutige und ausschließlich die Nennung der Namen von Kandidaten enthalten.
- (7) Für die Hauptwahl sind Briefwahlen zulässig, wenn eine Verhinderung durch Krankheit oder berufliche Zwänge begründet ist. Die Unterlagen zur Briefwahl, sowie deren ordnungsgemäße Verwendung organisiert der Wahlleiter.
- (8) Das Auszählen der Stimmen erfolgt sofort nach Abgabe sämtlicher Stimmzettel. Über das Wahlergebnis erstellt der Wahlleiter ein Protokoll, das alle Mitglieder des Wahlausschusses unterschreiben.
- (9) In die Gemeindeleitung gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge der Stimmenanzahl sofern sie mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, entsprechend der zu wählenden Anzahl von Mitgliedern.
- (10) Kommt es nicht zu einer vollständigen Besetzung, bleibt die Position bis zum nächsten Wahltermin vakant.
- (11) Bei einer Stimmgleichheit sind alle Kandidaten berufen. Der Wahlleiter teilt auf Anfrage des Kandidaten diesem die für ihn abgegebene Stimmenanzahl mit.
- (12) Sollte ein Kandidat die Berufung ablehnen, berät die Gemeindeleitung über das weitere Vorgehen. Die Berufung der anderen Kandidaten ist abgeschlossen.

§ 6 Wahl der Ältesten und des Gemeindeleiters

- (1) Die Gemeindeleitung beruft aus ihrem Kreis drei Mitglieder als Älteste; diese wählen aus ihrer Mitte einen Gemeindeleiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestätigt die vorgeschlagenen Kandidaten, Älteste sowie Gemeindeleiter gemeinschaftlich in geheimer Abstimmung mit mindestens der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Scheidet ein Ältester während der Dienstzeit aus, bleibt die Stelle unbesetzt.